



---

## Kurzinformation

### Frage zum Regelungsgehalt des Art. 72 Abs. 2 Grundgesetz

---

Es wird darum gebeten, auf den Regelungsgehalt des Art. 72 Abs. 2 Grundgesetz (GG) und die Frage einzugehen, ob sich daraus eine Pflicht des Bundesgesetzgebers ergeben kann, Vorschriften der EU entgegenzuwirken, die zu einer Benachteiligung der neuen Bundesländer gegenüber den alten Bundesländern führen.

Die **Mitwirkungsmöglichkeiten** des Bundestages und des Bundesrates mit Blick auf **europäische Gesetzgebungsverfahren** bestimmen sich nach den in Art. 23 GG geregelten Verfahren. Spezifische Vorgaben für die Mitwirkung des **Bundesrats** sind in Art. 23 Abs. 4 und Abs. 5 GG geregelt. Ein besonders großer Einfluss des Bundesrates besteht, wenn der Bereich der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder betroffen ist, da dann die Entscheidung des Bundesrates gemäß Art. 23 Abs. 5 S. 2 Hs. 1 GG maßgeblich zu berücksichtigen ist. Nach überwiegender Ansicht soll Art. 23 Abs. 5 S. 2 Hs. 1 GG im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nicht zur Anwendung kommen, soweit die Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG gegeben sind, d.h. „wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht“. In diesem Fall fällt die Beteiligung des Bundesrates schwächer aus, seine Stellungnahme ist gemäß Art. 23 Abs. 5 S. 1 GG lediglich zu berücksichtigen.<sup>1</sup>

Geltendes EU-Recht ist von den Mitgliedstaaten zu beachten: Europäische Richtlinien haben die nationalen Parlamente durch ein eigenes innerstaatliches Gesetz umzusetzen; europäische Verordnungen gelten in den Mitgliedstaaten unmittelbar und verbindlich, vgl. Art. 288 AEUV. Die **Umsetzung von europäischen Richtlinien** in nationales Recht richtet sich nach den **allgemeinen Grundsätzen** der Art. 70 ff. GG.<sup>2</sup> Danach hat der Bund nur dann die Gesetzgebungskompetenz, wenn ihm diese nach Art. 73 Abs. 1 GG ausschließlich zugewiesen wird oder wenn er im Wege der konkurrierenden Gesetzgebung zuständig ist, Art. 72 GG. Der **Subsidiaritätsklausel** des **Art. 72 Abs. 2 GG** kommt die Funktion zu, die Länderkompetenzen zu schützen: Der Bund darf nur tätig werden, „wenn eine Vielfalt oder ein Fehlen landesrechtlicher Regelungen gewichtige Nachteile

---

1 Ausführlich dazu siehe Jarass, in: Jarass/Piero, Grundgesetz, 16. Auflage 2020, Art. 23 Rn. 62 ff.

2 Wittreck, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 3. Auflage 2015, Art. 72 Rn. 8.

---

mit sich bringen [würde], die nur durch eine übergeordnete Regelung abzuwenden sind<sup>3</sup>; bei mangelnder Erforderlichkeit einer bundeseinheitlichen Regelung bleibt es bei der Gesetzgebungskompetenz der Länder. Bei der Umsetzung von EU-Recht kann daher der Fall auftreten, dass entweder die Länder allein oder Bund und Länder sektoral nebeneinander zuständig sind.<sup>4</sup>

Aus Art. 72 Abs. 2 GG folgt indes **keine Pflicht** des Bundesgesetzgebers, in den in Art. 72 Abs. 2 GG bestimmten Gegenständen der konkurrierenden Gesetzgebung für die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse zu sorgen.<sup>5</sup> Eine Umdeutung der Befugnis aus Art. 72 Abs. 2 GG in eine Verpflichtung ist mit ihrem Wesen als Gesetzgebungskompetenz nicht zu vereinbaren.<sup>6</sup>

\* \* \*

---

3 Seiler, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 43. Edition Stand: 15.05.2020, Art. 72 Rn. 10.

4 Wittreck, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 3. Auflage 2015, Art. 72 Rn. 9.

5 Statt vieler siehe Uhle, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 90. EL Februar 2020, Art. 72 Rn. 139; Grzeszick, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 90. EL Februar 2020, Art. 20 Rn. 115.

6 Oeter, in von Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 2, 6. Auflage 2010, Art. 72 Rn. 105.